

**Satzung**  
**über die Benutzung der gemeindlichen**  
**Feld- und Waldwege der Gemeinde Sosberg**  
**vom 06. 03. 2012**

Der Gemeinderat von Sosberg hat am 06. März 2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT**

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege .....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Bestandteil der Wege.....	2
§ 3 Bereitstellung .....	2
§ 4 Zweckbestimmung .....	2
§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung .....	3
§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege .....	3
§ 7 Pflichten der Benutzer.....	3
§ 8 Pflichten der Angrenzer.....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 10 Zwangsmittel.....	4
§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen .....	4
§ 12 Schlussbestimmungen .....	5

Wegemitbenutzungsvertrag

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Sosberg.

## **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

## **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde Sosberg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## **§ 4 Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen, **Windkraftanlagen** und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Sosberg zulässig.

(3) Die Gemeinde Sosberg kann bei Bedarf Wege ganz oder teilweise zur allgemeinen Benutzung freigeben. Das gleiche Recht hat sie für die Durchführung von Sport-, kulturellen oder wirtschaftlichen Veranstaltungen. Die Freigabe erfolgt durch Beschilderung gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Sosberg zulässig. Die Gemeinde Sosberg kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Sosberg auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
  3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;  
§ 12 Abs. 3a und b Straßenverkehrsordnung gelten entsprechend;  
des Weiteren ist es unzulässig
  5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  6. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde Sosberg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Sosberg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Sosberg die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde Sosberg kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege – Benutzersatzung Wirtschaftswege – vom 15. 10. 1985 außer Kraft.

Sosberg, den 06. März 2012

Willi Lehnert

Ortsbürgermeister

Informativ – kein Bestandteil der Satzung

# Muster eines Wegemitbenutzungsvertrages

Zwischen der Gemeinde Sosberg vertreten durch ....

und dem Gestattungsnehmer ...

wird folgender Wegemitbenutzungsvertrag abgeschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Zur Mitbenutzung berechtigter Personenkreis: ...
- 1.2 Umfang der Wegemitbenutzung (Wegestrecken): ...
- 1.3 Art der Wegemitbenutzung (Fahrzeugarten etc.): ...
- 1.4 Zweck der Wegemitbenutzung: ...
- 1.5 Beschränkungen der Wegemitbenutzung: ...

## 2. Benutzungsregelung

- 2.1 Die Satzung der Gemeinde Sosberg über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 06. 03. 2012 in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthält. Der Gestattungsnehmer und die zur Wegemitbenutzung berechtigten Personen sind verpflichtet, die Wegemitbenutzung so durchzuführen, dass die berechtigte Wegemitbenutzung durch Dritte nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## 3. Außerordentliche Wegemitbenutzung

- 3.1 Die Bestimmungen nach Tz. 3.2 bis 3.5 gelten für Wegemitbenutzungen, die über die Wegebelastbarkeit hinausgehen und/oder besondere Schäden an den Wegen erwarten lassen.
- 3.2 Zur Beweisführung über die Wegeschäden ist vor der außerordentlichen Wegemitbenutzung eine gemeinsame Begehung der betroffenen Wege durch Vertreter der Gemeinde Sosberg und des Gestattungsnehmers durchzuführen. Der Wegezustand ist in einem gemeinsamen rechtsverbindlichen zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- 3.3 Unmittelbar nach Beendigung der außerordentlichen Wegemitbenutzung hat eine gemeinsame Abnahme der mitbenutzten Wege durch die Gemeinde Sosberg und den Gestattungsnehmer zu erfolgen. In einem Wegezustandsprotokoll nach Tz. 3.2 sind alle von dem Erstprotokoll abweichenden Wegezustandsbilder festzuhalten. Erstrecken sich die außerordentlichen Wegemitbenutzungen über einen längeren Zeitraum, so ist der jeweilige Wegezustand in Abständen von jeweils ..... Monaten nach dem Erstprotokoll durch eine gemeinsame Zwischenabnahme der mitbenutzten Wege in einem Wegezustandsprotokoll nach Tz. 3.2 festzuhalten.

- 3.4 Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die durch die außerordentliche Wegemitbenutzung entstandenen Wegeschäden innerhalb einer Frist von ..... Wochen nach der Schadensfeststellung in dem Zwischen- oder Endabnahmeprotokoll zu beseitigen. Kommt der Gestattungsnehmer der Schadensbeseitigung nicht fristgerecht nach, so ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, der Gemeinde Sosberg die ihr für die Beseitigung der Schäden entstehenden Kosten zu erstatten.
- 3.5 Beruft sich der Gestattungsnehmer im Hinblick auf seine Schadensbeseitigungspflicht oder Kostenerstattungspflicht nach Tz. 3.4 darauf, dass die Schäden durch Dritte verursacht worden seien, so fällt dem Gestattungsnehmer hierfür die volle Beweislast zu.

#### **4. Haftung und Schadensersatz**

- 4.1 Schäden, die durch die vertragliche Wegemitbenutzung an den Wegen oder an dem Gemeindevermögen sowie Dritten entstehen, sind vom Gestattungsnehmer zu ersetzen. Die Haftung der Gemeinde Sosberg ist ausgeschlossen für alle Schäden, die dem Gestattungsnehmer oder den aufgrund dieses Vertrages zur Wegemitbenutzung Berechtigten durch die Wegemitbenutzung entstehen. Die Gemeinde Sosberg übernimmt keine Haftung für Schäden an den Wegen, die durch Naturereignisse oder durch die Wegebenutzung durch Dritte entstehen.

#### **5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

- 5.1 Der Vertrag beginnt am ... und endet mit dem ...
- 5.2 Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit vierteljährlicher Frist kündigen. Die Gemeinde Sosberg kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
- a) die festgesetzten Zahltermine für das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht eingehalten werden,
  - b) bei Verletzung einer Vertragsbestimmung die mittels eingeschriebenen Briefes ergehende Aufforderung der Gemeinde zum vertragsgerechten Verhalten seitens des Gestattungsnehmers unbeachtet bleibt,
  - c) der Weg für eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Flächeninanspruchnahme benötigt wird, welche die Durchführung eines Enteignungsverfahrens rechtfertigen würde,
  - d) gesetzliche Vorschriften einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entgegenstehen würden.
- 5.3 Der Gestattungsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass aus dem vorstehenden Wegemitbenutzungsvertrag kein Rechtsanspruch auf eine Wegemitbenutzung für sich und seine Rechtsnachfolger hergeleitet werden kann.

#### **6. Vertragsjahr, Vertragsentgelt und Bezahlung**

- 6.1 Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei einer Vertragsbeendigung während des Jahres ist das Jahresentgelt in voller Höhe zu entrichten.
- 6.2 Als Benutzungsentgelt je Jahr wird vereinbart: ... EUR
- 6.3 Das Benutzungsentgelt ist im Voraus bis zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und porto- und bestellgeldfrei an die Verbandsgemeindekasse in Zell (Mosel) zu zahlen. Im

Falle des Zahlungsverzugs sind von dem Gestattungsnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

6.4 Vertragsänderungen sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Für die Gemeinde Sosberg:

Für den Gestattungsnehmer:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_

## **Informativ – kein Bestandteil der Satzung**

### **§ 12 StVO Halten und Parken**

(1) ...

(2) ...

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1.in reinen und allgemeinen Wohngebieten,

2.in Sondergebieten, die der Erholung dienen,

3.in Kurgemeinden und

4.in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) .....

(4a) .....

(4b).....

(5) .....

(6) .....